

Bundesbeschluss zur Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom
3. Oktober 2003¹ über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Festlegung der Mittel für den Ressourcenausgleich

Art. 1 Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone (Art. 4 FiLaG)

Der Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich beträgt für die vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesbeschluss 1 270 429 392 Franken pro Jahr.

Art. 2 Grundbeitrag des Bundes (Art. 4 FiLaG)

Der Grundbeitrag des Bundes an den Ressourcenausgleich für die vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses beträgt 1 814 899 132 Franken pro Jahr.

2. Abschnitt: Festlegung der Mittel für den Lastenausgleich

Art. 3 Grundbeitrag des Bundes für den geografisch-topografischen Lastenausgleich (Art. 7 FiLaG)

Der Bund gewährt den Kantonen, die durch ihre geografisch-topografische Situation übermässig belastet sind, für die vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses, einen Grundbeitrag in der Höhe von 344 205 008 Franken pro Jahr.

Art. 4 Grundbeitrag des Bundes für den soziodemografischen Lastenausgleich (Art. 8 FiLaG)

Der Bund gewährt den Kantonen, die durch ihre soziodemografische Situation übermässig belastet sind, für die vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses, einen Grundbeitrag in der Höhe von 344 205 008 Franken pro Jahr.

¹ SR 613.2

² BBl

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 5 Schlussbestimmung

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.